



Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie für die Mitglieder der durch die Vertreterversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse und Arbeitskreise der Ingenieurkammer-Bau NRW, wie auch für andere Personen, die beauftragt für die Ingenieurkammer-Bau NRW tätig werden.

§ 2 Sitzungspauschalen

Zur Abgeltung ihres Zeitaufwandes für Sitzungen erhalten die Mitglieder der Vertreterversammlung, der Vorstand, Ausschuss- und Arbeitskreismitglieder sowie alle sonstigen ehrenamtlichen, im Auftrag der Ingenieurkammer-Bau NRW tätigen Mitglieder eine Pauschale pro Tag, die sich aus zwei Anteilen zusammensetzt:

a) in Abhängigkeit von der Sitzungsdauer

bis 5 Std.	100,00 €,
über 5 Std.	160,00 €.

b) in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Sitzungsort und Dienstort

bis 50 km	35,00 €,
bis 100 km	63,00 €,
bis 150 km	91,00 €,
über 150 km	119,00 €.

§ 3 Vorstand

(1) Jedes Vorstandsmitglied erhält über die unter § 2 geregelten Sitzungspauschalen hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungspauschale wird gewährt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb der Sitzungen des Vorstands, der Vertreterversammlung, von Ausschüssen und Arbeitskreisen oder sonstigen nach § 2 entschädigungsfähigen Terminen. Sie orientiert sich an den im jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan den Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Tätigkeiten und umfasst unter anderem den Zeitaufwand für die Vorbereitung der Sitzungen, die Lektüre, Bearbeitung und Erstellung von Sitzungsvorlagen, die telefonische, schriftliche und persönliche Mitgliederberatung, die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen, die Abstimmung außerhalb von Sitzungen, telefonische und sonstige Besprechungen in Kammerangelegenheiten und alle damit in Zusammenhang stehenden häuslichen Büro- und Telekommunikationskosten. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der



Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen, insbesondere außerhalb der Kammergremien bzw. in den Berufsverbänden sowie in Politik und Öffentlichkeit, ist auch der dadurch entstehende Verdienstaussfall angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungspauschalen betragen für

den Präsidenten oder die Präsidentin	2.500,00 €,
den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen je	1.500,00 €,
den Beisitzern oder Beisitzerinnen je	600,00 €.

(3) Die Angemessenheit der Pauschale nach Abs. 2 wird vom Ausschuss Finanzwesen in jährlichem Abstand überprüft.

§ 4 Eintragungsausschuss

Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält für jede von ihm oder ihr geleitete Sitzung des Eintragungsausschusses eine Aufwandsentschädigung von 550,00 €.

Seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung des Eintragungsausschusses eine Aufwandsentschädigung von 550,00 €.

Damit ist jeweils auch der Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen und die Begründung von Entscheidungen abgegolten.

Die Beisitzer oder Beisitzerinnen erhalten die unter § 2 genannten Sitzungspauschalen.

§ 5 Schiedsstelle und Schlichtungsstelle

Der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle und der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle erhalten für jede von ihm oder von ihr geleitete Sitzung der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle eine Aufwandsentschädigung von 550,00 €.

Seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle eine Aufwandsentschädigung von 550,00 €.

Damit ist jeweils auch der Aufwand für die Vorbereitung der Schiedsverhandlung oder der Schlichtungsverhandlung und die Begründung von Entscheidungen abgegolten.

Die Beisitzer oder Beisitzerinnen der Schiedsstelle und der Schlichtungsstelle erhalten die unter § 2 genannten Sitzungspauschalen.



§ 6 Reisekosten

- (1) Unter dem Gebot der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind Reisen für die Ingenieurkammer-Bau NRW nach dem Grundsatz von Preisgünstigkeit und finanzieller Effektivität durchzuführen.
- (2) Es werden erstattet Reisekosten bei Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrage der Ingenieurkammer-Bau NRW:
 - a) die Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe,
 - b) die Fahrtkosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer,
 - c) die nachgewiesenen Auslagen bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG in der 1. Klasse oder bei Flugreisen in der Touristenklasse,
 - d) Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon- und Telegrammgebühren, Porto-, Garagen- und Parkplatzgebühren, Straßenbahn, Taxi u.ä. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 7 Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 8 Ausschlussfrist

Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung können nur innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Aufwandsentschädigungsordnung vom 15.09.2001 tritt an diesem Tage außer Kraft. Beschlossen durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 19.11.2004.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 08.11.2024. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 13.11.2024.

Die Änderungen vom 08.11.2024 treten am **01.01.2025** in Kraft.